DER GRÜNE DAUMEN

Sommer- und Herbststauden abstützen: Manche Stauden wie Astern werden über den Sommer so groß und mächtig, dass sie auseinanderfallen oder abknicken, wenn Hobbygärtner ihnen nicht helfen. Das Problem: Meist bieten die üblichen Stützen für Stauden – etwa gewundene Stangen oder Bambusstäbe – allein noch keinen Halt. Die Pflanzen müssen daher an den Stangen festgebunden werden, so die Staudengärtnerin Svenja Schwedtke. Doch hübsch sieht das nicht aus.

Die Lösung: Je früher man die Stützen aufstellt, umso besser. Dann können die Stauden in sie hineinwachsen und teils sogar optisch nahezu verschwinden. „Das sieht organischer aus, als wenn man einen Stock dazu steckt und das dann festtüddelt", sagt die Staudengärtnerin. Zumal man Letzteres ja immer erst dann machen könne, wenn die Stauden hoch gewachsen sind und der Horst schon auseinanderfällt.

Gut eignen sich als Stützen geschwungene Halbkreise aus Metall und Holz, deren Beine man in die Erde stecken kann. Alternativ kann man Bambusstäbe über Kreuz vor die Stauden stecken. Auch das stützt die Pflanzen etwas, sie wirken aber nicht wie eingesperrt.

Sinnvoll sind Stützen auch für Tomatenpflanzen und schön blühende Großstauden wie Rittersporn, Astern, Phlox, Dahlien oder Pfingstrosen. Wurden sie bislang nicht abgestützt, ist es aber auch nie zu spät: Denn optisch ist es weniger störend, die Stütze zu sehen, als dass die Pflanzen abknicken oder umfallen.

Und gerade für Stauden, die nun erst an Masse zulegen und im Spätsommer und Herbst blühen, ist jetzt schon Zeit für die Stürzen. **tmn**

Schönes für „Balkonien"

Rankhilfen für Kletterpflanzen können selbst gebaut werden. Tipps für Do-it-Yourselfer

Kletterpflanzen machen aus einem Balkon ein grünes Zimmer. Aber um sie die Wände hochzubekommen, brauchen viele der Ranker und Schlinger eine Kletterhilfe – oder wenigstens eine Stütze.

Diese lassen sich ohne großen Aufwand selbst bauen. Jörg Korfhage, Trainer bei der DIY Academy in Köln, rät zu Holz. „Metall fällt im Grunde weg, das müsste man schweißen oder anderweitig zusammenbringen." Er empfiehlt auch Baumbus-Spaliere: „Die wirken sehr schön und grazil." Sie lassen sich auch nur mit einer scharfen Gartenschere gut in Form schneiden.

Bohren und mit Draht verbinden: Die Leisten und Stäbe gibt es relativ günstig im Baumarkt. Hobbygärtner müssten diese nur zurecht sägen – und rechteckig oder trapezförmig, mit Holzschräubchen und Akkuschrauber zusammenfügen. Aber kleine Schräubchen eignen sich nicht für Bambus.

Kletterrosen ziehen sich als Spreizklimmer mit ihren Ästen und Stacheln an Klettergerüsten hoch. Ihre langen Triebe kann man gut in solchen Gittern etwas fixieren.

Foto: Franziska Gabbert/dpa-tmn

Hier empfiehlt der DIY-Trainier Jörg Korfhage: An den Stellen, wo die Stäbe aufeinanderliegen, ein dünnes Loch von etwa drei bis vier Millimeter bohren. Ein Stückchen Draht durch die Löcher ziehen und miteinander verzwirbeln.

Vermieter auf jeden Fall fragen: Sollten Vermieter oder Hausverwaltung einverstanden sein, dass man Löcher in die Balkonwand bohrt, empfiehlt Jörg Korfhage für das Anbringen Dübel und Schraubhaken. Alternativ lässt sich das Spalier aber auch in die Erde eines großen Pflanzkübels stecken. **red/tmn**

Anzeige

Familienrecht: Einbauküche, Möbel, Fernseher und PKW – neu kaufen oder heraus verlangen?

Hausratsverteilung bei Trennung und Scheidung

Schnell ist ein Koffer gepackt und die Haustür fällt ins Schloss … doch nur kurz währt die Erleichterung über diesen ersten Schritt in eine neue getrennte Zukunft. Schnell stellt sich die Frage, wie und womit wird die neue Wohnung eingerichtet und was gehört mir eigentlich von all dem, was zurückgeblieben ist? Die doppelte Haushaltsführung belastet sofort spürbar das Portemonnaie. Schnell kommt es zum Streit, das ursprünglich geplante einverständliche Scheidungsverfahren gipfelt in einen Rosenkrieg.

Von Vorteil ist es, seine Rechte zu kennen und sich auf dieser Grundlage zu einigen. Das spart Nerven und Kosten. Nach den §§1361a,1568b BGB kann jeder Ehegatte verlangen, dass ihm die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlassen werden, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder angewiesen ist und es der Billigkeit entspricht. Im einzelnen:

■ **Hausrat:** Hierzu gehören zunächst einmal sämtliche Haushaltsgegenstände, die für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden und der gemeinsamen Lebensführung während der Ehe gedient haben. Unerheblich ist, wer die Anschaffung finanziert hat. Das wird oft außer acht gelassen.

Also das Mobiliar, die Unterhaltungselektronik, die gemeinsame Wäsche, Geschirr, Besteck, Haushaltsgeräte und Haustiere, aber auch Sportgeräte, Bücher und Kunstgegenstände und letztendlich der Pkw, der von beiden gemeinsam benutzt worden ist. Haben beide Ehegatten einen PKW, so gehören diese in der Regel nicht zum Hausrat, es sei denn, nur ein Ehegatte ist berufstätig und der Zweitwagen diente der Versorgung und Betreuung der Familie.

Nicht zum Hausrat zählen alle Luxusgegenstände, auch alles, was der Kapitalanlage diente sowie persönliche Gegenstände eines Ehegatten, wie persönliche Sammlungen – CDs, Münzen, Briefmarken – private Fotos, eigener Schmuck und Kleidungsstücke. Weiterhin alles, was schon vor der Ehe vorhanden war und mit eingebracht oder während der Ehe geschenkt wurde.

Ebenfalls nicht zum Hausrat zählen Gegenstände, die für die Berufsausübung benötigt werden, wie spezielles Handwerkszeug (Werkstatt), Arbeitszimmer, Fachbücher und Berufskleidung.

Dabei gilt es zu beachten: Alle nach der Trennung angeschafften Gegenstände zählen nicht zum Hausrat, da sie nicht während der Ehe gemeinsam genutzt worden sind.

■ **Hochzeitsgeschenke**: Im Zweifel gehören Hochzeitsgeschenke beiden, sofern sie seinerzeit auch so gedacht waren. Die Rechtsprechung verfährt jedoch pragmatischer und ordnet sie dem Ehegatten zu, aus dessen Familie oder Bekanntenkreis sie stammen. Dabei kommt es auf die konkreten Umstände – Übergabesituation, Erklärungen der Schenkenden – an.

Autorin Claudia Heise ist Rechtsanwältin und Mediatorin für Familienrecht in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH, Offenburg. Foto: privat

■ **Wertverbesserungen und Ersatz:** Alle in die Ehe eingebrachten Gegenstände – Aussteuer und Mobiliar, zum Beispiel Fernseher, Elektrogeräte, PKW (für die Familienfahrten genutzt) – unterliegen einem Verschleiß und werden manchmal dann erneuert. Wie ist es jetzt?

Die Neuanschaffung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen, sodass derjenige, der die Gegenstände eingebracht hat, auch weiterhin diese für sich allein beanspruchen und nach dem Auszug heraus verlangen kann. Qualitäts- und Quantitätsverbesserungen bleiben unberücksichtigt. Unerheblich ist weiterhin, aus welchen Gründen der ursprüngliche Haushaltsgegenstand nicht mehr vorhanden ist.

■ **Zuweisung:** Während des Getrenntlebens wird nicht immer sofort die endgültige Aufteilung vorgenommen. Oftmals gibt es vorläufige Benutzungsregelungen, die sachlich geboten sind. Sinnvoll ist es beispielsweise, dass derjenige, der die Kinder weiter betreut, auch Kinderzimmer, Waschmaschine und Trockner erhält und ihm der PKW zur Verfügung steht – manchmal mit finanziellem Ausgleich. Erst nach der Scheidung wird endgültig geregelt, wer welche Haushaltsgegenstände bekommt. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet auf Antrag das Familiengericht.

Für die Praxis ist es wichtig, den Hausrat exakt zu erfassen und möglichst Einigkeit über Vollständigkeit, gegebenenfalls bestehendes Alleineigentum und den (maßgeblichen) Zeitwert zu erzielen. Im Anschluss sind Nutzungsregelungen zu treffen und die endgültige Zuteilung nach der Scheidung ins Auge zu fassen.

■ **Pkw, Wohnmobile, Motor- und Segelboote**: Auch geleaste Gegenstände, oftmals der Pkw, zählen zum Hausrat, sofern sie für den Einkauf, die Betreuung der Kinder und Urlaubsfahrten der Familie genutzt wurden. Abzugrenzen ist der vormals familienbezogene Einsatz (Hausrat) von privatem oder beruflichem Gebrauch (kein Hausrat), so zum Beispiel beim „Jagdwagen" eines Ehegatten mit einer Jagd.

■ **Musikinstrumente:** Erfolgt die Benutzung des Instruments im Rahmen des Familienlebens und steht es mehreren Familienmitgliedern zur Verfügung, handelt es sich um Hausrat. Anders sieht es bei der Nutzung der Instrumente von Berufs- und Hobbymusikern aus.

■ **Haustier:** Auch wenn Tierfreunde es nicht gerne hören, Haustiere zählen zum Hausrat und werden ebenso wie dieser verteilt. Hier geht es nicht um das Wohl des Tieres, es kommt auch nicht darauf an, bei wem das Tier es besser hat.

Allerdings hat die Rechtsprechung (OLG Stuttgart 7. April 2014,18 UF 62/14; OLG Nürnberg 7. Dezember 2016,10 UF 1429/16) berücksichtigt, welcher Ehegatte sich besser um das Haustier kümmert und gegebenenfalls ein Umgangsrecht mit dem Tier gewährt oder wer es in der Vergangenheit überwiegend versorgt, gepflegt und beschäftigt hat, damit die Hauptbezugsperson des Tieres ist.

Die weiter in der Trennungszeit anfallenden Kosten für das Tier sind selbstverständlich von beiden Ehegatten zu tragen. Trägt einer die Kosten alleine, sollte er sich rechtzeitig die Erstattung und Beteiligung schriftlich bestätigen lassen.

■ **Küche:** Oftmals ist der werthaltigste Gegenstand die bei der Hochzeit erworbene Einbauküche. Hier handelt es sich trotz der gemeinsamen Benutzung in der Regel nicht um Hausrat, da Küchen nicht beweglich und durch den Einbau mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Modul- und Kofferküchen, also Küchen nach Baukastensystem mit einzelnen Elementen, die problemlos auseinander genommen und in einer anderen Wohnung wieder eingebaut werden können, sind dagegen Teil des zu verteilenden Hausrats.

■ **Vereinbarung treffen:** Bevor ein hitziger Trennungsstreit entbrennt, sollte eine anwaltliche Beratung vorgeschaltet werden, die im besten Falle zu einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung hinführt. Durch eine solche im Vorfeld von beiden Ehegatten beurkundete Einigung sind alle Trennungs- und Scheidungsfolgen einvernehmlich verbindlich geregelt, mit dem finanziellen Nebenaspekt, dass für das dann einverständliche Scheidungsverfahren nur noch ein Anwalt benötigt wird.

www.kanzlei77.de

KANZLEI77
Anwälte für die Ortenau
Dr. Braun GmbH

RA Dr. Martin Braun
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise
Familienrecht
Erbrecht
Mediatorin

RA Sebastian Winter
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Gewerblicher Rechtsschutz
Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito
Fachanwältin für Familienrecht.
Arbeitsrecht

RA Markus Reichel
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.
Strafrecht

RAin Lisa-Katharina Köster
Familienrecht
Erbrecht

in Kooperation mit

RA Christian Forcher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Erstberatung
50*€
in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.

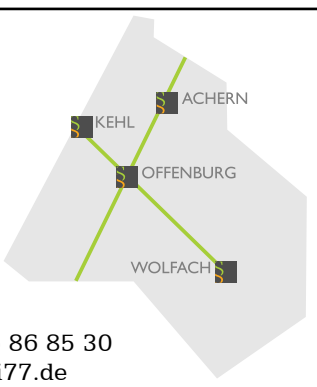

Offenburg
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30
offenburg@kanzlei77.de

Kehl
Telefon: 0 78 51 / 744-77
mail@anwaelte-eurodistrict.eu

Achern
Telefon: 078 41 / 66 78 190
achern@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70
kinzigtal@kanzlei77.de

DIRO – in Kooperation mit DIRO Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

ISO 9001 Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem – www.tuev-sued.de/ms-zert

Zertifiziertes Kanzlei-Managementsystem Qualität durch Zertifizierung

www.kanzlei77.de